



## OIB – Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

zu Punkt der OIB-RL-3

- 8.3.5 [Unter welchen Voraussetzungen kann von den Anforderungen des Punktes 8.3.5 der OIB-Richtlinie 3 für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche abgewichen werden?](#)
- 8.3.6 [Unter welchen Voraussetzungen kann von den Anforderungen des Punktes 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche abgewichen werden?](#)
- 9.1.3 [OIB 3 Pkt. 9.1.3 regelt Lichteintrittsflächen unter auskragenden Bauteilen, also auch in Loggien. Gibt es bei verglasten Loggien zusätzliche Anforderungen?](#)

---

### **Unter welchen Voraussetzungen kann von den Anforderungen des Punktes 8.3.5 der OIB-Richtlinie 3 für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche abgewichen werden?**

*Kommentar:* Von den Anforderungen des Punkt 8.3.5 der OIB-Richtlinie 3 kann jedenfalls abgewichen werden, wenn durch ein strömungstechnisches Gutachten die Gleichwertigkeit der Lüftung nachgewiesen wird. Für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche, nicht mehr als einem unterirdischen Geschoß und mit geringem Zu- und Abgangsverkehr (z.B. bei Wohnbauten) ist eine Gleichwertigkeit auch dann gegeben, wenn die Lüftungsöffnungen nicht über Schächte geführt werden und die Fußbodenoberkante mehr als 3 m unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegt.

[Top ↑](#)

---

### **Unter welchen Voraussetzungen kann von den Anforderungen des Punktes 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche abgewichen werden?**

*Kommentar:* Von den Anforderungen des Punkt 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 kann für Garagen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche, nicht mehr als einem unterirdischen Geschoß, geringem Zu- und Abgangsverkehr (z.B. bei Wohnbauten) und natürlicher Lüftung

abgewichen werden, da in diesem Fall eine geringe CO-Konzentration zu erwarten ist. In diesem Fall sind geringere Abstände zulässig. Die Bestimmung des Punktes 3.1.5 der OIBRichtlinie 2 ist jedoch einzuhalten.

[Top ↑](#)

---

**OIB 3 Pkt. 9.1.3 regelt Lichteintrittsflächen unter auskragenden Bauteilen, also auch in Loggien.  
Gibt es bei verglasten Loggien zusätzliche Anforderungen?**

---

*Kommentar:* Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen, allerdings ist die erforderliche Lichteintrittsfläche einmal für die innere Fenster- und Bodenfläche unter Berücksichtigung des Zuschlags für den hineinragenden Bauteil (Decke der Loggia), und einmal für die äußere Loggiaverglasung mit der Bodenfläche des Raumes inklusive Loggia zu berechnen. Dabei müssen beide Anforderungen erfüllt werden.

[Top ↑](#)